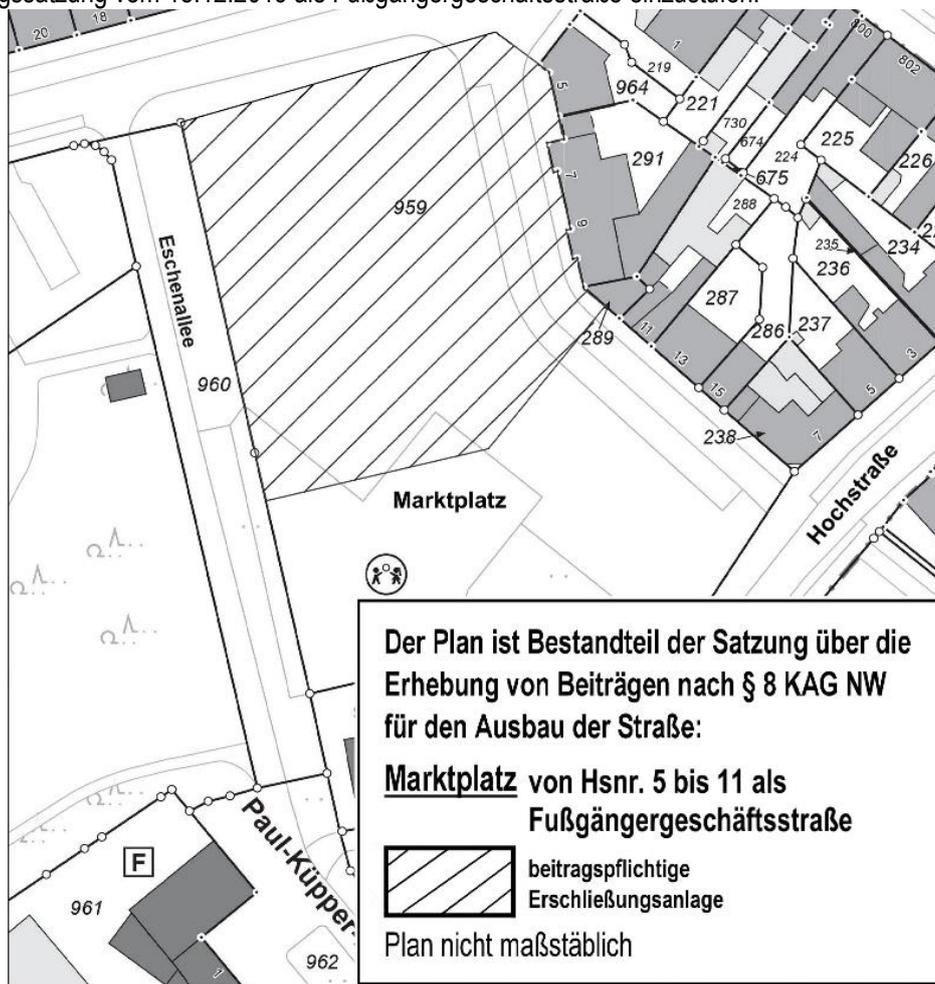


Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Straße „Marktplatz von Hsnr. 5 bis 11“ als Fußgängergeschäftsstraße vom 23.09.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Marktplatz von Hsnr. 5 bis 11“ ist gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 als Fußgängergeschäftsstraße einzustufen.



§ 2

Für die als Fußgängergeschäftsstraße dienende öffentliche Verkehrsfläche werden gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019

1. der Anteil der Beitragspflichtigen am betragsfähigen Aufwand auf **70 v. H.** und
2. die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage auf **7,00 m**

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Straße „Marktplatz von Hsnr. 5 bis 11“ als Fußgängerstraße dem Ratsbeschluss vom 16.09.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei ihrem Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden. Die Satzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird sie hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den
gez.

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister